



## Förderrichtlinien

### Präambel

Die **Stiftung Mitmachkinder** wurde 2009 als Förderfonds der kommunalen Stiftung Bürgerwaisenhaus eingerichtet. Grundlage war ein Beschluss des Rates der Stadt Münster vom 13.05.2009 zur Vorlage V/0075/2009. Mit Hilfe des Fonds sollen Kinder und Jugendliche aus Familien mit geringem Einkommen in **außerschulischen** Bereichen (Sport, Musik, Kultur etc.) individuell gefördert werden. Ziel ist es, die Teilhabechancen von Kindern mit Armutsrisiko zu verbessern und ihre Persönlichkeitsentwicklung zu stärken. Förderungen durch die Stiftung werden grundsätzlich nachrangig zu gesetzlichen Leistungen, wie z. B. Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket (BuT), und zu anderen Leistungen Dritter gewährt.

### 1. Verwendungszweck, Förderungsprogrammatisik

#### 1.1 Förderfähige Kosten

Gefördert werden Kosten im unmittelbaren Zusammenhang mit Aktivitäten und Maßnahmen **außerhalb** von Schule und Kindertagesbetreuung, die im konkreten Einzelfall geeignet und erfolgversprechend sind, die Persönlichkeitsentwicklung eines Kindes zu stärken, das wegen zu geringer materieller Mittel seiner Familie anderenfalls die Aktivität bzw. die Maßnahme nicht wahrnehmen könnte.

Angesichts der Beschränkung dieser Leistungen nach Höhe und Verwendung ist die Teilhabe der Kinder an außerschulischen Angeboten strukturell limitiert. Solche Angebote können aber in Einzelfällen gerade den „geeigneten Hebel“ zur Förderung der Persönlichkeitsstärkung des Kindes darstellen. Ob und ggf. welche Aktivität oder Maßnahme Erfolgsaussicht hat, ist von der Persönlichkeit des Kindes, von dessen Bedürfnissen und Neigungen sowie von der individuellen Situation der Familie abhängig. Dies ist im Antrag entsprechend zu begründen.

Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT) sind vorrangig zu beantragen und einzusetzen. Die Leistungen mindern insoweit die zu beantragende Fördersumme aus der Stiftung Mitmachkinder. Ist das Kind zum Zeitpunkt des Antragseingangs Münster-Pass berechtigt, verringert sich der Förderbedarf nach Maßgabe der mit dem Münster-Pass eingeräumten Vergünstigung.

#### 1.2 Ziel der Stiftungsförderung

Ziel ist es, die Persönlichkeitsentwicklung eines Kindes oder Jugendlichen zu stärken. Die konkrete Aktivität oder Maßnahme ist Mittel dazu. Die Maßnahme gibt den Kindern Raum, eigene Kompetenzen und Talente zu entdecken, mit Motivation und Einsatz ein Ziel zu erreichen, sich Fertigkeiten und Fähigkeiten wie Verhaltens- und Selbstorganisationskompetenzen anzueignen, die auch im Alltag und in der Schule wichtig sind.

#### 1.3 Nachrangigkeit der Förderung

Die Mittel sind gegenüber gesetzlichen Leistungen (siehe BuT / Ziffer 1.1) und/oder Fördermitteln Dritter, einschließlich der Förderungen aus anderen Ansätzen des städtischen Haushalts oder der anderer Stiftungen, nachrangig. Die Kombination der Förderung nach diesen Richtlinien mit der Förderung aus anderen Ansätzen des städtischen Haushalts oder von Stiftungen ist möglich.

#### 1.4 Ortsbezogene Förderung

Das Kind, an das sich die förderfähige Aktivität oder Maßnahme richtet, muss in Münster wohnen und darf zum Zeitpunkt des Erstantrags das 14. Lebensjahr in der Regel noch nicht vollendet haben. Ausnahmen bezüglich der Altersgrenze beim Erstantrag sind in begründeten Einzelfällen möglich.

Die förderfähige Aktivität oder Maßnahme findet in Münster statt; Ausnahmen sind möglich, sofern der Bezug zu Münster bestehen bleibt.

#### 1.5 Einzelfallentscheidungen ohne Rechtsanspruch

Über eine Förderung wird jeweils im Einzelfall entschieden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht.

## 2. **Anträge an die Stiftung**

### 2.1 Antragsberechtigte

Anträge an die Stiftung können hauptberufliche Fachkräfte stellen, die eine soziale oder pädagogische Lehr-, Beratungs- oder Betreuungsaufgabe in Bezug auf das Kind und in direkter Kommunikation mit dem Kind wahrnehmen, insbesondere Lehrerinnen und Lehrer an Schulen sowie sozialpädagogische Fachkräfte an Schulen, in Kinder- und Jugendeinrichtungen, in Familienbildungsstätten, beim Kommunalen Sozialen Dienst oder in anerkannten Beratungsstellen der freien Wohlfahrtspflege.

### 2.2 Antragsausschlüsse

Im Rahmen dieser Richtlinien werden in der Regel Anträge solcher Personen und Institutionen nicht bewilligt, die die im Übrigen förderfähige Aktivität oder Maßnahme selbst anbieten. Anträge eines Kindes oder seiner Eltern werden im Rahmen dieser Richtlinien nicht bewilligt. Nicht zuschussfähig sind Kosten, die vor Bewilligung des Antrags entstanden sind.

## 3. **Förderungsgrundsätze**

### 3.1 Förderspektrum

Grundsätzlich können Aktivitäten und Maßnahmen ungeachtet ihrer konkreten Aktionsfelder sowie der Art der Aktivitäten gefördert werden, soweit sie im konkreten Einzelfall auf die Förderziele gem. Ziff. 1.1 und 1.2 dieser Richtlinien nachvollziehbar ausgerichtet und die Aktivitäten oder das Angebot legal sind. Die geförderte Aktivität oder Maßnahme muss sich in jedem Fall durch einen engen Sach- und Zielzusammenhang zur pädagogischen, sozialpädagogischen oder sozialarbeiterischen Begleitung des Kindes und seiner Familie auszeichnen.

### 3.2 Förderfelder

Zuschüsse können für Aktivitäten und Maßnahmen **außerhalb** von Schule bewilligt werden, insbesondere zur Finanzierung von

- Vereinsbeiträgen an Sportvereine oder an Vereine mit musisch-kulturellen Bildungsangeboten,
- Entgelten für die Teilnahme an Kursen öffentlicher oder privater Träger in den Bereichen Sport und musisch-kultureller Bildung, sofern die angestrebten Lernfortschritte oder Bildungsziele der Kurse im konkreten Einzelfall mit den Förderungszielen gem. Ziff. 1.1 und 1.2 dieser Richtlinien kompatibel sind und die Träger berechtigt sind, BUT-Leistungen anzurechnen,
- Leihgebühren für Instrumente oder Geräte im Zusammenhang der Aktivität oder Maßnahme,
- Kosten für die Beschaffung einzelner, im Rahmen der Aktivität oder Maßnahme unverzichtbarer Gegenstände oder Bekleidungsartikel (z. B. Sportbekleidung),
- Entgelte für Gruppen- oder Einzelnachhilfe durch eine fachlich geeignete Kraft. Nachhilfe kann maximal ein Schuljahr lang gewährt werden und auch nur dann, wenn es konkret um das Erreichen eines Abschlusses oder eines besseren Übergangs zur

weiterführenden Schule geht. Vorrangig sind hier immer die Leistungen des BuT einzusetzen.

### 3.3 Fördervoraussetzungen

Eine Förderung setzt voraus, dass die Maßnahme oder Aktivität wegen des geringen Einkommens der Familie nicht ohne Beitrag der Stiftung finanziert werden kann. Das Einkommen einer Familie ist gering,

a) wenn das Kind und seine Eltern bzw. seine Mutter oder sein Vater, mit denen es zusammen wohnt, auf eine laufende Leistung zur grundständigen Existenzsicherung angewiesen sind. Dazu gehören Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II, nach Kap. 3 SGB XII und nach dem AsylbLG.

b) Das Einkommen der Familie gilt auch dann als gering, wenn allein das Kind auf eine dieser Leistungen angewiesen ist.

c) Das Einkommen der Familie gilt ferner als gering, wenn die Familie Kinderzuschlag oder Wohngeld bezieht.

d) Liegt keine der Voraussetzungen vor, gilt das Einkommen der Familie ebenfalls als gering, wenn die Einkünfte des Kindes und die seiner Eltern bzw. die seiner Mutter oder seines Vaters nicht wesentlich höher sind als der leistungsrechtlich notwendige Lebensunterhalt

## 4. **Förderungsumfang, Dauer und Art der Förderung**

### 4.1 Förderhöhe

Die Förderung pro Aktivität oder Maßnahme orientiert sich an den tatsächlich erforderlichen Kosten, abzüglich vorrangiger Leistungen (z. B. BuT). Die Förderung sollte im Regelfall einen Betrag von 600,- Euro für ein Jahr nicht überschreiten (inkl. Ausstattung etc). Bei der Instrumentenleihe ist in Einzelfällen eine zusätzliche Kostenübernahme möglich.

### 4.2 Förderfristen

Die Förderung ist zunächst auf sechs Monate befristet. Wenn nach fünf Monaten seit Beginn der Förderung die Erfolgsaussicht der Maßnahme u. a. durch eine kontinuierliche Teilnahme des Kindes und eine positive Wirkung auf das Kind bestätigt wird, kann für weitere zwölf Monate ein Antrag auf Verlängerung der Maßnahme (Folgeantrag) gestellt werden. Danach ist noch ein zweiter Folgeantrag für weitere zwölf Monate möglich. Ein Kind/Jugendlicher kann also insgesamt 2,5 Jahre von der Stiftung Mitmachkinder gefördert werden.

### 4.3 Verwendungsnachweis

Die Voraussetzung für jede Verlängerung einer Förderung ist ein Verwendungsnachweis des Antragstellers bzw. der Antragstellerin, der eine konkrete, auf den Einzelfall bezogene, nachvollziehbare Begründung dazu enthält, warum eine Fortführung der Maßnahme für die weitere Entwicklung des Kindes/des Jugendlichen sinnvoll ist. Zusammen mit dem Verwendungsnachweis kann der Antrag auf Verlängerung der Maßnahme gestellt werden. Dieser Folgeantrag ist rechtzeitig vor Ablauf des bestehenden Förderzeitraums zu stellen.

### 4.4 Mitteleinsatz

Soweit Instrumente, Geräte, Kleidung oder andere Gegenstände für die Teilnahme bzw. Ausübung der Maßnahme erforderlich sind, ist grundsätzlich die kostengünstigste Variante (Leihe, Miete, Kauf) zu wählen. Kann die Aktivität oder Maßnahme im Rahmen eines Gruppenangebots wahrgenommen werden, das preisgünstiger ist als das betreffende Einzelangebot, hat das Gruppenangebot Vorrang, sofern das Erreichen der persönlichkeitsbezogenen Entwicklungsziele in einem Gruppenangebot im konkreten Einzelfall nicht möglich ist oder erheblich erschwert wird. Diese Aussicht ist im Antrag individuell und nachvollziehbar zu begründen.

## 5. Verfahren

### 5.1 Antragstellung

Förderungen werden nur auf Antrag für das jeweilige Kind gewährt. Der Antrag muss eine nachvollziehbare fachliche und konkrete, d. h. auf das Kind bzw. dessen Lebenssituation bezogene Begründung der beantragten Förderung sowie eine plausible Prognose im Hinblick auf die Erfolgsaussicht der Aktivität oder Maßnahme für die Persönlichkeitsentwicklung des Kindes beinhalten. Der Antrag muss rechtzeitig vor Beginn der Aktivität oder Maßnahme gestellt werden, die gefördert werden soll. Ohne eine vorliegende Bewilligung darf nicht mit der Maßnahme begonnen werden.

### 5.2 Förderentscheidung

Über die Bewilligung eines jeden Antrags wird auf Grundlage dieser Förderrichtlinien entschieden.

### 5.3 Auszahlung der Fördergelder

Die Förderung wird jeweils an die Anbieter der Aktivitäten und Maßnahmen gezahlt. Andere Zahlungsarrangements sind nur im begründeten Einzelfall möglich. Zahlungen an die Eltern des Kindes sind in der Regel nicht möglich.

### 5.4 Abschlussbericht

Nach Ende der Förderung ist der **Stiftung Mitmachkinder** ein Abschlussbericht über den Erfolg der Maßnahme vorzulegen. Der Zeitpunkt für die Vorlage des Abschlussberichts wird mit der Bewilligung von der Geschäftsstelle der Kommunalen Stiftungen festgelegt.

### 5.5 Formulare

Antragsformulare und Verwendungsnachweise hält die Geschäftsstelle der Kommunalen Stiftungen auf telefonische Anfrage oder unter [www.stiftungen-muenster.de](http://www.stiftungen-muenster.de) bereit.

## 6. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten am 01.09.2020 in Kraft.